

Medieninformation

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Ihre Ansprechpartnerin
Corinna Saring

Durchwahl
Telefon +49 351 564 20040
Telefax +49 351 564 20007

presse@smul.sachsen.de*

20.02.2011

Ab 1. März gilt das Gehölzschnitt-Verbot

Vorschrift soll Störung von Brutvögeln verhindern

Ab dem 1. März gilt das Gehölzschnitt-Verbot. Laut Paragraf 39 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es bis 30. September außerhalb des Waldes verboten, Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder bis auf den Wurzelstock zurückzuschneiden. So sollen in der Brut- und Vermehrungszeit Störungen von Brutvögeln, insbesondere an ihren Nistplätzen vermieden werden. Von dem Verbot profitieren außerdem Bienen, Hummeln und Schmetterlinge, die im Sommer das volle Blütenangebot vorfinden sollen.

„Ich appelliere an die Kleingärtner und Grundstücksbesitzer, das Verbot zu beachten und die Säge zur Seite zu legen“, sagt Umweltminister Frank Kupfer. „Eine tierreiche und farbenfrohe Natur wird es ihnen danken.“

Das Verbot ist keineswegs allumfassend, es gibt auch Ausnahmen. Nicht betroffen sind Bäume auf sogenannten Kurzumtriebsplantagen sowie auf gartenbauwirtschaftlich und erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen. Zu den Ausnahmen gehören außerdem Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit sowie zulässige Bauvorhaben, wenn dafür nur ein geringfügiger Gehölzbewuchs beseitigt werden soll.

Auskunft geben im Zweifelsfall die Unteren Naturschutzbehörden in den Landratsämtern. Sie erteilen in begründeten Ausnahmefällen auch eine Befreiung von der Vorschrift.

Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft**
Wilhelm-Buck-Straße 4
01097 Dresden

<https://www.smekul.sachsen.de>

* Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Zugang für qualifiziert elektronisch signierte Dokumente nur unter den auf www.lsf.sachsen.de/eSignatur.html vermerkten Voraussetzungen.